

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 17. Juli 1956

39. Stück

- 139.** Kundmachung: Weitere Beitritte und Ratifikationen, betreffend den am 11. Juli 1952 in Brüssel unterzeichneten Weltpostvertrag und die am gleichen Tage unterzeichneten sieben Übereinkommen des Weltpostvereines.
- 140.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien, betreffend die Regelung der Donauschifffahrt.
- 141.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

**139.** Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Juni 1956 über die seit der Verlautbarung im BGBl. Nr. 147/1955 erfolgten weiteren Beitritte und Ratifikationen, betreffend den am 11. Juli 1952 in Brüssel unterzeichneten Weltpostvertrag und die am gleichen Tage unterzeichneten sieben Übereinkommen des Weltpostvereines.

Nach Mitteilungen der belgischen Botschaft in Wien sind zwischen dem 21. März 1955 und dem 23. März 1956 nachstehende weitere Staaten dem Weltpostvertrag und den gleichzeitig unterzeichneten Übereinkommen des Weltpostvereines beigetreten oder haben den Weltpostvertrag und die erwähnten Übereinkommen ratifiziert:

1. Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Anhang, Durchführungsbestimmungen und Anhang, Bestimmungen über die Flugpostbriefsendungen samt Schlußprotokoll und Anhang:

Burma, Chile, Israel, Jugoslawien, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine Erklärung abgegeben, derzufolge ihre Ratifikation des Weltpostvertrages samt Schlußprotokoll und Anhang, Durchführungsbestimmungen und Anhang, Bestimmungen über die Flugpostbriefsendungen samt Schlußprotokoll und Anhang auch für die Gesamtheit der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich der Treuhandschaftsgebiete der Pazifischen Inseln und der Panamakanalzone, gilt.

2. Übereinkommen, betreffend die Briefe und Schachteln mit Wertangabe samt Schlußprotokoll, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Burma, Chile, Jugoslawien, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

3. Übereinkommen, betreffend die Postpakete samt Schlußprotokoll, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Chile, Jugoslawien, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

4. Übereinkommen, betreffend die Postanweisungen, die Postreisegutscheine, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Chile, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

5. Übereinkommen, betreffend die Postüberweisungen samt Anhang über die Vorschriften der Behandlung von bei Postscheckämtern zahlbar gestellten Wertpapieren im Wege der Postüberweisung, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Monaco, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

6. Übereinkommen, betreffend die Nachnahmesendungen, Ausführungsbestimmungen und Anhang:

Chile, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

7. Übereinkommen, betreffend die Postaufträge, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Chile, Monaco, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei;

8. Übereinkommen, betreffend den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Durchführungsbestimmungen und Anhang:

Chile, Monaco, Polen, Spanien (einschließlich Spanisch Marokko und der Gesamtheit der spanischen Kolonien), Türkei.

Raab

**Abkommen**

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien, betreffend die Regelung der Donauschifffahrt.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien vereinbaren, im Interesse der Handelsbeziehungen und des freien und offenen Handelsschiffsverkehrs zwischen den beiden Staaten auf Grundlage voller Gleichberechtigung, folgendes:

**Artikel 1**

Auf dem österreichischen und bulgarischen Teil des Donaustromes ist die Schifffahrt für die Handelsschiffe beider vertragschließender Teile unter der Voraussetzung frei, daß die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Uferstaates eingehalten werden.

Die Rechtswirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die Personen- und Güterbeförderung zwischen Häfen ein- und desselben Staates.

**Artikel 2**

Auf dem österreichischen und bulgarischen Teil des Donaustromes wird den Handelsschiffen beider vertragschließender Teile sowohl hinsichtlich des Schiffsverkehrs, des Aufenthaltes in den Häfen, der Abwicklung der Handels- und Schifffahrtsmanipulationen und der Versorgung mit Brennstoff und Lebensmitteln als auch der Benützung der öffentlichen Hafenanlagen und der Einhebung von öffentlichen Abgaben grundsätzlich die gleiche Behandlung wie den Handelsschiffen aller anderen Staaten zugestanden.

**Artikel 3**

Jeder der beiden vertragschließenden Teile anerkennt die Vorschriften des anderen vertragschließenden Teiles, die sich auf den Bau, die Ausrüstung und Bemannung der Schiffe beziehen sowie die Vorschriften über Schiffs- und Begleitpapiere.

**Artikel 4**

Jeder vertragschließende Teil anerkennt die vom anderen Teil ausgestellten Donauschifferausweise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als gültige Reisedokumente für Donauschiffer. Die mitfahrenden Ehefrauen und Kinder über 15 Jahren müssen gesonderte Donauschifferausweise erhalten. Die Kinder unter 15 Jahren können in den Donauschifferausweisen entweder des Vaters oder der Mutter eingetragen werden.

Die beiden vertragschließenden Teile werden einander rechtzeitig auf diplomatischem Wege das Muster eines Donauschifferausweises zu Informationszwecken übersenden und einander die zur Ausstellung dieser Ausweise berechtigten Behörden bekanntgeben.

**СЪГЛАШЕНИЕ**

между Австрийското федерално правителство и Правителството на Народна република България, относно уреждане на дунавското корабоплаване

Австрийското федерално правителство и Правителството на Народна република България, в интереса на търговските отношения и свободното и открито търговско корабоплаване между двете държави, на основата на пълно равноправие, се споразумяха върху следното:

**Член 1**

Плаването на търговските кораби на двете договорящи държави по австрийския и българския участък от течението на р. Дунав е свободно при условие, че се спазват законните разпоредбите на съответната крайбрежна държава.

Правното действие на това съглашение не се простира върху превозите на пътници и стоки между пристанищата на една и съща държава.

**Член 2**

На австрийската и българската част от течението на р. Дунав, търговските кораби на двете договорящи страни, както по отношение на корабоплаването, престоя в пристанищата, извършването на търговските и корабоплавателни манипулации и снабдяването с гориво и продукти, така и по отношение използването на пристанищните съоръжения и събирането на публично правни такси, по принцип имат право на еднакво третиране, както търговските кораби на всички други държави.

**Член 3**

Всяка от двете договорящи страни признава разпоредбите на другата договоряща страна, които се отнасят до строежа, съгъмяването и екипажа на корабите, както и разпоредбите относно корабните и придружителните документи.

**Член 4**

Всяка договоряща страна признава издадените от другата страна моряшки книжки за валидни пътнически документи, при спазване на следващите разпоредби. Съпругите и децата над 15 години, които придружават членовете на екипажа, трябва да имат отделни моряшки книжки. Децата под 15 години могат да бъдат вписани в моряшката книжка на бащата или майката.

Двете договорящи страни ще си изпратят своевременно, по дипломатически път, с цел за информация по един образец от моряшка книжка и ще се уведомят взаимно, кои учреждения имат право да издават тези документи.

Alle Mitglieder der Schiffsbesatzung sowie die mitfahrenden Mitglieder ihrer Familien müssen in der Personalliste des Schiffes eingetragen werden.

#### Artikel 5

Der Donauschifferausweis eines vertragschließenden Teiles berechtigt die darin angeführten Personen, die Staatsgrenze des anderen vertragschließenden Teiles auf dem Schiff, in dessen Personalliste sie eingetragen sind, auf dem Wasserweg in beiden Richtungen ohne Reisepaß und Sichtvermerk zu überschreiten.

Die genannten Personen sind berechtigt, in den Donauhäfen des anderen vertragschließenden Teiles an Land zu gehen und sich unter Beachtung der geltenden Vorschriften im Hafengebiet frei zu bewegen. Sie haben sich beim Betreten des Festlandes der Paß- und Zollkontrolle zu unterziehen.

Zum Verlassen des Hafengebietes bedürfen sie einer besonderen Bewilligung der für den Hafen zuständigen Sicherheitsdienststelle.

#### Artikel 6

Die Inhaber von Donauschifferausweisen des einen vertragschließenden Teiles können im Bedarfsfall die Staatsgrenze des anderen vertragschließenden Teiles auch auf dem Landwege überschreiten, wenn der Donauschifferausweis mit einem gültigen Sichtvermerk dieses Staates versehen ist. Die betreffenden Personen haben sich in diesem Falle ohne unnötigen Aufenthalt auf dem fremden Staatsgebiet von dem Schiff, zu dessen Besatzung sie gehören, zur Staatsgrenze bzw. von der Staatsgrenze zu dem Schiff zu begeben. Sichtvermerke auf Donauschifferausweisen werden bei Vorliegen eines dienstlichen Reiseauftrages in kürzestmöglicher Zeit erteilt werden.

#### Artikel 7

Den leitenden Funktionären und Kontrollorganen der Donauschiffahrtsunternehmen eines der beiden vertragschließenden Teile werden für dienstliche Reisen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles die erforderlichen Sichtvermerke in ihre Reisepässe in kürzestmöglicher Frist erteilt werden.

Diesen Personen wird aus dienstlichen Gründen der Zutritt zu den Hafenanlagen des anderen Staates und den dort liegenden Schiffen ihres Unternehmens gestattet werden.

#### Artikel 8

Wenn ein Schiff außerhalb eines Hafens anlegen muß, darf die Besatzung das Schiff nicht verlassen. Ist das Betreten des Landes erforderlich, darf vorerst nur eine Person an Land gehen, die das nächste Sicherheitsorgan unverzüglich von der Landung zu verständigen hat; dieses kann gegebenenfalls weiteren Personen das Anlandgehen gestatten.

Всички членове на екипажа, както и придружаващите ги членове от семействата им трябва да бъдат записани в екипажния списък на кораба.

#### Член 5

Моряшката книжка, издадена от едната договоряща страна, дава право на вписаните в нея лица да преминават без паспорт и виза държавната граница на другата договоряща страна по воден път, в двете направления, с кораба, в чийто екипажен списък те са вписани.

Споменатите лица имат право да слизат на суша в дунавските пристанища на другата договоряща страна и да се движат свободно в пристанищния район, като спазват действащите разпоредби. При слизане на сушата те подлежат на паспортен и митнически контрол.

За напускане на пристанищния район необходимо е специално разрешение от съответната пристанищна служба за сигурност.

#### Член 6

Притежателите на моряшки книжки на едната договоряща страна могат, в случай на нужда да преминават държавната граница на другата договоряща страна също и по сухоземен път, ако моряшката книжка е снабдена с валидна виза за тази страна. В този случай въпросните лица трябва да се отправят, без неоправдано престояване на територията на чуждата страна, от кораба, към чийто екипаж принадлежат към държавната граница, съответноот държавната граница-към кораба. Визи върху моряшките книжки ще се дават във възможния най-къс срок, при представяне на служебно нареждане за пътуване.

#### Член 7

На ръководните служители и контролните органи на дунавските параходни предприятия на една от двете договорящи страни ще бъдат давани за служебни пътувания в територията на другата договоряща страна, необходимите визи в техните паспорти, във възможния най-къс срок.

На тези лица ще се разрешава от съответните власти, по служебни причини, влизането в пристанищата на другата страна и в намиращите се там кораби на тяхното предприятие.

#### Член 8

Ако един кораб трябва да спре във от някое пристанище, екипажът не може да напуска кораба. Ако слизането на суша е наложително, найнапред може да слезе на суша само едно лице, което трябва незабавно да уведоми за слизането на суша най-близките органи на сигурността; последните могат в дадения случай да разрешат слизането и на други лица.

Wenn das Leben der Besatzungsmitglieder gefährdet ist, dürfen diese das Land betreten, müssen jedoch bis zur Ankunft eines Sicherheitsorganes, das von einem Besatzungsmitglied herbeizuholen ist, in unmittelbarer Nähe des Landungsplatzes bleiben. Die Besatzungsmitglieder sind verpflichtet, den Weisungen des Sicherheitsorganes Folge zu leisten.

#### Artikel 9

Die unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile verkehrenden Handelsschiffe samt ihren zur Schifffahrt erforderlichen Einrichtungen bleiben bei ihrem vorübergehenden Eingang in das Gebiet und Ausgang aus dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles frei von Zöllen, Steuern und Gebühren.

#### Artikel 10

Die mitgeführten Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste, ferner zum Betrieb und zur Instandhaltung der Schiffe notwendig sind, bleiben beim Ein- und Ausgang des Schiffes frei von Zöllen, Steuern und Gebühren sowie von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, wenn sie unter Einhaltung der Zollaufsichtsbestimmungen des Territorialstaates auf dem betreffenden Schiffe regelmäßige Verwendung finden.

Die über die notwendigen Mengen hinausgehenden Vorräte sind unter Zollaufsicht zu nehmen.

Für die sonstigen in den beiden vorhergehenden Absätzen nicht genannten Waren gelten die allgemeinen Zollvorschriften des betreffenden Territorialstaates.

Vorräte, die zum Betrieb und zur Instandhaltung der Schiffe eines vertragschließenden Teiles notwendig sind und die in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles unter Zollaufsicht gelagert werden, bleiben frei von Zöllen, Steuern und Gebühren sowie von Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

#### Artikel 11

Die unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile verkehrenden Handelsschiffe sowie die von ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt auf der Donaustrecke des anderen vertragschließenden Teiles frei von Zöllen, Steuern und Gebühren.

Die Zollbehörden des Durchgangsstaates können die Durchgangswaren unter Zollaufsicht nehmen oder nötigenfalls das Schiff amtlich begleiten lassen.

#### Artikel 12

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, im Rahmen ihrer geltenden Vorschriften soweit als möglich für eine einfache und beschleunigte Grenzabfertigung Sorge zu tragen.

Ако животът на членовете на екипажа е застрашен, те могат да слезат на сушата, обаче, трябва да останат в непосредствена близост до мястото, където са слезли на суша, до идването на орган на сигурността, който трябва да бъде доведен от един член на екипажа. Членовете на екипажа са длъжни да изпълняват нарежданията на органите на сигурността.

#### Член 9

Търговските кораби, пътуващи под флага на една от договорящите страни, заедно с необходимите им съоръжения за корабоплаване, се освобождават от мита, данъци и такси при тяхното временно влизане и при излизане от територията на другата договоряща страна.

#### Член 10

Превозваните запаси, които са необходими за прехраната на екипажа и пътниците, както и за експлоатацията и поддържането на корабите, се освобождават, при влизането и излизането на кораба, от мита, данъци и такси, както и от вносни и износни разрешения, ако същите се употребяват редовно на съответния кораб, при спазване разпоредбите за митническия надзор, действащи върху територията на съответната държава.

Запасите, които превишават необходимите количества, подлежат на митнически надзор.

За другите стоки, неупоменати в двете предшествуващи алинеи, важат общите митнически разпоредби на съответната държава.

Запаси, които са необходими за експлоатацията и поддържането на корабите на една договоряща страна и които са складирани на територията на другата страна под митнически надзор, се освобождават от мита, данъци и такси, както и от вносни и износни разрешения.

#### Член 11

Пътуващите под флага на едната от договорящите страни търговски кораби, както и превозваните от тях стоки, се освобождават от мита, данъци и такси, при транзитно преминаване през участъка на р. Дунав на другата договоряща страна.

Митническите власти на страната, през която транзитират стоките, могат да ги поставят под митнически надзор или в случай на нужда да придружават служебно корабите.

#### Член 12

Договорящите страни се задължават да положат грижи, в рамките на действащите си разпоредби, доколкото е възможно, за едно опростено и ускорено извършване на граничните формалности.

## Artikel 13

Alle Fragen betrieblicher oder kommerzieller Natur, die sich aus der Durchführung der Binnenschifffahrt zwischen den beiden vertragsschließenden Teilen ergeben, bleiben einer Vereinbarung der beiderseitigen Schiffahrtsunternehmen überlassen. Solche Vereinbarungen bedürfen zwecks Wahrung der beiderseitigen Interessen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider vertragsschließender Teile.

## Artikel 14

Zwecks Erleichterung des Schiffsverkehrs in betrieblicher wie auch in kommerzieller Hinsicht können die Schiffahrtsunternehmen beider vertragsschließender Teile auf Grundlage voller Gleichberechtigung Agentien oder Vertretungen mit der nötigen Anzahl von Bediensteten auf dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles unter der Bedingung einrichten, daß die territoriale Gesetzgebung gewahrt bleibt.

## Artikel 15

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es kann von jedem der beiden vertragsschließenden Teile mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Gefertigt in zwei Originalen in deutscher und bulgarischer Sprache, die beide authentisch sind.

Geschehen zu Sofia, am 10. März 1955.

Für die Österreichische  
Bundesregierung:  
Dr. Hobel

Für die Regierung der  
Volksrepublik Bulgarien:  
I. Popow

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 15 am 10. März 1955 in Kraft getreten.

Raab

## Член 13

На кораблоплавателните предприятия на двете страни се предоставя да сключат помежду си споразумение, с което да уредят всички въпроси от търговско и експлоатационно естество, които възникват при извършване на дунавското кораблоплаване. Тези споразумения, с оглед запазване двустранните интереси, трябва да бъдат одобрени от компетентните власти на двете договорящи страни.

## Член 14

За улесняване кораблоплаването в търговско и експлоатационно отношение, кораблоплавателните предприятия на двете договорящи страни могат, на основата на пълно равноправие, да откриват агенции или представителства с необходимия брой служещи, на територията на другата договоряща страна, при условие, че териториалното законодателство ще бъде спазено.

## Член 15

Настоящото съглашение влиза в сила в деня на подписването му; то може да бъде денонсирано от всяка от двете договорящи страни наймалко три месеца преди изтичането на една календарна година.

Съставено в два екземпляра на български и немски език, двата оригинала са автентични.

Съставено в София, на 10. март 1955 година.

За Австрийското федерално Правителство:  
Др. Хобел

За Правителството на Народна република  
България:  
I. Попов

## 141.

### Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Österreichische Gesandtschaft  
BERN

Bern, am 19. März 1956.

Herr Bundesrat,

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die Österreichische Bundesregierung, von dem Bestreben geleitet, die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesrat auf sozialem Gebiete zu vertiefen, und von der Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern

zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, bereit ist, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

„Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern (Stagiaires) zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Die Regierung der Republik Österreich und der Schweizerische Bundesrat haben folgende Vereinbarung getroffen:

**Artikel 1**

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gastarbeitnehmer, das heißt auf Angehörige eines der beiden Staaten, die im anderen Staat für eine begrenzte Zeit ein Arbeitsverhältnis eingehen, um ihre sprachlichen und beruflichen Kenntnisse zu vervollkommen.

(2) Die Gastarbeitnehmer sollen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

**Artikel 2**

(1) Jeder der beiden Staaten läßt im Kalenderjahr bis zu 50 Gastarbeitnehmer ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt zu. Weitere Gesuche werden mit Wohlwollen behandelt, wenn die Arbeitsmarktlage es gestattet.

(2) Maßgebend für die Anrechnung auf das jährliche Kontingent ist das Datum der Zulassungsbewilligung. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Gastarbeitnehmer gemäß Artikel 4, Absatz 1, gilt nicht als Neuzulassung und wird auf das Kontingent nicht angerechnet.

(3) Wird das einem Staat zustehende Kontingent nicht ausgenützt, so darf dieser weder das Kontingent des anderen Staates herabsetzen noch den nicht benützten Rest seines Kontingentes auf das folgende Jahr übertragen.

(4) Das Kontingent kann auf Vorschlag eines der beiden Staaten durch eine Vereinbarung abgeändert werden, die spätestens am 1. Dezember für das folgende Jahr zu treffen ist.

**Artikel 3**

(1) Die Gastarbeitnehmer können nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, den zuständigen Behörden gegenüber verpflichten, sie, sofern sie normale Arbeit leisten, nach den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Tarifen oder in Ermangelung von solchen nach den sonst geltenden Vorschriften oder nach den berufs- und ortsüblichen Ansätzen zu entlohnen.

(2) In allen anderen Fällen haben sich die Arbeitgeber zu verpflichten, den Gastarbeitnehmern einen Lohn zu zahlen, der ihren Arbeitsleistungen entspricht und ihnen gestattet, mindestens für ihren Unterhalt aufzukommen.

(3) In der Überweisung von Ersparnissen sind die Gastarbeitnehmer den anderen Arbeitnehmern aus ihrem Lande gleichgestellt.

**Artikel 4**

(1) Die Bewilligung für Gastarbeitnehmer wird für eine ein Jahr nicht überschreitende Dauer erteilt. Ausnahmsweise kann sie um sechs Monate verlängert werden.

(2) Der Gastarbeitnehmer darf nur die ihm bewilligte Tätigkeit ausüben.

(3) Die Gastarbeitnehmer dürfen nach Ablauf ihrer Fortbildungszeit grundsätzlich nicht in dem

Gebiet des Staates, in dem die Fortbildung stattgefunden hat, in der Absicht verbleiben, dort ein anderes Arbeitsverhältnis einzugehen.

**Artikel 5**

(1) Auf die Gastarbeitnehmer finden die Vorschriften des Arbeitsrechtes und des Arbeitnehmerschutzes in gleicher Weise wie auf Inländer Anwendung.

(2) Für die Behandlung der Gastarbeitnehmer auf dem Gebiete der Sozialversicherung gelten die Vorschriften des Beschäftigungslandes nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung samt Schlußprotokoll vom 15. Juli 1950.

**Artikel 6**

(1) Österreichische Bewerber haben das Gesuch um Zulassung als Gastarbeitnehmer beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, schweizerische Bewerber beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern, einzureichen. Die Bewerber haben alle für die Prüfung ihres Gesuches notwendigen Angaben zu machen und insbesondere den Namen und die Adresse des künftigen Arbeitgebers sowie die Art der vorgesehenen Beschäftigung anzugeben.

(2) Die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde des Heimatstaates übermittelt das Gesuch, sofern sie es befürworten kann, der entsprechenden Behörde des Beschäftigungslandes.

(3) Die zuständige Behörde des Beschäftigungslandes entscheidet über die Zulassung nach Artikel 2, Absatz 1, im Rahmen des jährlichen Kontingentes oder, falls dieses überschritten ist, nach wohlwollendem Ermessen.

(4) Im übrigen finden die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern auch auf die Gastarbeitnehmer Anwendung.

**Artikel 7**

(1) Die zuständigen Behörden beider Staaten erleichtern den Bewerbern die Suche nach einer geeigneten Gastarbeitnehmerstelle. Dies gilt auch, wenn vor Ablauf der Zulassungszeit das Arbeitsverhältnis eines Gastarbeitnehmers ohne sein Verschulden endet oder der Gastarbeitnehmer wegen eines Arbeitskonfliktes im Betrieb die Beschäftigung aufgibt.

(2) In Österreich steht den schweizerischen Bewerbern das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien und in der Schweiz den österreichischen Bewerbern die Schweizerische Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland in Baden für die Vermittlung von Gastarbeitnehmerstellen zur Verfügung.

**Artikel 8**

Die zuständigen Behörden sorgen für eine möglichst rasche Behandlung der Gesuche. Sie

sind bestrebt, allfällige Schwierigkeiten bei der Einreise oder während des Aufenthaltes in kürzester Frist zu beheben.

#### Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Staaten treffen in beiderseitigem Einverständnis die nötigen Maßnahmen für die Durchführung der Vereinbarung.

(2) Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den diese Vereinbarung betreffenden Gebieten.

#### Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung wird durch Notenaustausch abgeschlossen; sie tritt mit Beginn des zweiten auf den Notenaustausch folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

(2) Die Vereinbarung gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern sie nicht von einem der beiden vertragsschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für die vorgesehene Dauer gültig.

Falls auch der Schweizerische Bundesrat bereit ist, die oben wiedergegebenen Bestimmungen anzuwenden, so sollen diese Note und Ihre analoge Antwortnote als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelten, die zu dem im Artikel 10, Absatz 1, vorgesehenen Datum in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Coreth

Herrn  
Bundesrat Max PETITPIERRE;  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Politischen Departements;  
Bern.

Der Vorsteher des  
Eidgenössischen Politischen  
Departements

Bern, den 19. März 1956.

Herr Minister,

In Beantwortung Ihrer heutigen Note beehre ich mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß auch der Schweizerische Bundesrat, von dem Bestreben geleitet, die Zusammenarbeit mit der österreichischen Bundesregierung auf sozialem Gebiete zu vertiefen, und von der Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, bereit ist, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### „Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern (Stagiaires) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich.“

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Österreich haben folgende Vereinbarung getroffen:

#### Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gastarbeiter, das heißt auf Angehörige eines der beiden Staaten, die im anderen Staat für eine begrenzte Zeit ein Arbeitsverhältnis eingehen, um ihre sprachlichen und beruflichen Kenntnisse zu vervollkommen.

(2) Die Gastarbeiter sollen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### Artikel 2

(1) Jeder der beiden Staaten läßt im Kalenderjahr bis zu 50 Gastarbeiter ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt zu. Weitere Gesuche werden mit Wohlwollen behandelt, wenn die Arbeitsmarktlage es gestattet.

(2) Maßgebend für die Anrechnung auf das jährliche Kontingent ist das Datum der Zulassungsbewilligung. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung als Gastarbeiter gemäß Artikel 4, Absatz 1, gilt nicht als Neuzulassung und wird auf das Kontingent nicht angerechnet.

(3) Wird das einem Staat zustehende Kontingent nicht ausgenützt, so darf dieser weder das Kontingent des anderen Staates herabsetzen noch den nicht benützten Rest seines Kontingentes auf das folgende Jahr übertragen.

(4) Das Kontingent kann auf Vorschlag eines der beiden Staaten durch eine Vereinbarung abgeändert werden, die spätestens am 1. Dezember für das folgende Jahr zu treffen ist.

#### Artikel 3

(1) Die Gastarbeiter können nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, den zuständigen Behörden gegenüber verpflichten, sie, sofern sie normale Arbeit leisten, nach den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Tarifen oder in Ermangelung von solchen nach den sonst geltenden Vorschriften oder nach den berufs- und ortsüblichen Ansätzen zu entlohnen.

(2) In allen anderen Fällen haben sich die Arbeitgeber zu verpflichten, den Gastarbeitnehmern einen Lohn zu zahlen, der ihren Arbeitsleistungen entspricht und ihnen gestattet, mindestens für ihren Unterhalt aufzukommen.

(3) In der Überweisung von Ersparnissen sind die Gastarbeiter den anderen Arbeitnehmern aus ihrem Lande gleichgestellt.

#### Artikel 4

(1) Die Bewilligung für Gastarbeitnehmer wird für eine ein Jahr nicht überschreitende Dauer erteilt. Ausnahmsweise kann sie um sechs Monate verlängert werden.

(2) Der Gastarbeitnehmer darf nur die ihm bewilligte Tätigkeit ausüben.

(3) Die Gastarbeitnehmer dürfen nach Ablauf ihrer Fortbildungszeit grundsätzlich nicht in dem Gebiete des Staates, in dem die Fortbildung stattgefunden hat, in der Absicht verbleiben, dort ein anderes Arbeitsverhältnis einzugehen.

#### Artikel 5

(1) Auf die Gastarbeitnehmer finden die Vorschriften des Arbeitsrechtes und des Arbeitnehmerschutzes in gleicher Weise wie auf Inländer Anwendung.

(2) Für die Behandlung der Gastarbeitnehmer auf dem Gebiete der Sozialversicherung gelten die Vorschriften des Beschäftigungslandes nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung samt Schlußprotokoll vom 15. Juli 1950.

#### Artikel 6

(1) Schweizerische Bewerber haben das Gesuch um Zulassung als Gastarbeitnehmer beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern, österreichische Bewerber beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, einzureichen. Die Bewerber haben alle für die Prüfung ihres Gesuches notwendigen Angaben zu machen und insbesondere den Namen und die Adresse des künftigen Arbeitgebers sowie die Art der vorgesehenen Beschäftigung anzugeben.

(2) Die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde des Heimatstaates übermittelt das Gesuch, sofern sie es befürworten kann, der entsprechenden Behörde des Beschäftigungslandes.

(3) Die zuständige Behörde des Beschäftigungslandes entscheidet über die Zulassung nach Artikel 2, Absatz 1, im Rahmen des jährlichen Kontingentes oder, falls dies überschritten ist, nach wohlwollendem Ermessen.

(4) Im übrigen finden die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern auch auf die Gastarbeitnehmer Anwendung.

#### Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden beider Staaten erleichtern den Bewerbern die Suche nach einer

geeigneten Gastarbeitnehmerstelle. Dies gilt auch, wenn vor Ablauf der Zulassungszeit das Arbeitsverhältnis eines Gastarbeitnehmers ohne sein Verschulden endet oder der Gastarbeitnehmer wegen eines Arbeitskonfliktes im Betrieb die Beschäftigung aufgibt.

(2) In der Schweiz steht den österreichischen Bewerbern die Schweizerische Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland in Baden und in Österreich den schweizerischen Bewerbern das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien für die Vermittlung von Gastarbeitnehmerstellen zur Verfügung.

#### Artikel 8

Die zuständigen Behörden sorgen für eine möglichst rasche Behandlung der Gesuche. Sie sind bestrebt, allfällige Schwierigkeiten bei der Einreise oder während des Aufenthaltes in kürzester Frist zu beheben.

#### Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Staaten treffen in beiderseitigem Einverständnis die nötigen Maßnahmen für die Durchführung der Vereinbarung.

(2) Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den diese Vereinbarung betreffenden Gebieten.

#### Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung wird durch Notenaustausch abgeschlossen; sie tritt mit Beginn des zweiten auf den Notenaustausch folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

(2) Die Vereinbarung gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern sie nicht von einem der beiden vertragsschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für die vorgesehene Dauer gültig.

Durch diese Antwortnote wird die oben wiedergegebene Vereinbarung gemäß Artikel 10, Absatz 1, auf den 1. Mai 1956 in Kraft gesetzt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Petitpierre

Seiner Exzellenz  
Herrn Dr. Johannes CORETH;  
Außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem  
Minister der Republik Österreich;  
Bern.

Die in diesem Notenwechsel enthaltene Vereinbarung ist gemäß Artikel 10 Abs. 1 am 1. Mai 1956 in Kraft getreten.

Raab